

Stellungnahme der Grünen & Alternativen StudentInnen (GRAS)
zum Entwurf des HochschulInnen- und
Hochschülerschaftsgesetz 2014



Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.500/0005-WF//6b/2014

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per Mail an:
daniela.rivin@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 30. April 2014

Sehr geehrtes Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft!

Die Grünen und Alternativen StudentInnen (kurz: GRAS) kommen hiermit der Aufforderung zur Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend eines Bundesgesetz, mit dem das Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen wird, nach.

Direktwahl der ÖH Bundesvertretung

Schon seit der Abschaffung der Direktwahl 2004 hat die GRAS, als Koalitionsfraktion der ÖH Bundesvertretung, kontinuierlich für deren Wiedereinführung gekämpft. Durch die indirekte Beschickung der Bundesvertretung anhand der Wahlergebnisse der lokalen Hochschulen, traten einige demokratiepolitisch bedenkliche Problematiken auf. Die Zahl der Mandatar_innen in der Bundesvertretung ist dadurch auf 100 Mandatar_innen angestiegen, was die Arbeitsfähigkeit erheblich einschränkt. Ein weiteres Problem stellt die Stimmenverzerrung dar: so hat eine Stimme an einer kleinen Hochschule fünf- bis zehnmal so viel Gewicht wie z.B. die Stimme an den größeren Universitäten Innsbruck, Graz oder Wien. Durch die indirekte Wahl können Studierende das Wahlergebnis beeinflussen, wenn sie an mehreren Hochschulen inskribiert sind und somit mehrfach ihre Stimme abgeben können.

Mit dem neuen HSG 2014 zählt bei der nächsten Wahl im Mai 2015 jede abgegebene Stimme für die Bundesvertretung gleich viel, egal an welcher Hochschule sie abgegeben wurde. Die Bundesvertretung wird nun einheitlich alle 2 Jahre über Listen gewählt und besteht aus 55 Mandatar_innen, was die Arbeit im Gremium einerseits wesentlich erleichtert und andererseits klare Mehrheiten ermöglicht.

Wir freuen uns über die Wiedereinführung der Direktwahl und begrüßen die Gleichstellung aller Hochschulsektoren in Österreich im Sinne der Wahl.

Ordentliche und außerordentliche ÖH-Mitglieder

Bisher wurden ÖH-Mitglieder durch den Status der "ordentlichen" und "außerordentlichen" Studierenden laut Hochschulgesetz (HG), Fachhochschulstudiengesetz (FHSTG) und Universitätsgesetz (UG) definiert. Nun können ab der nächsten ÖH-Wahl 2015 alle ordentlichen ÖH-Mitglieder wählen. Ordentliche ÖH-Mitglieder sind jene Studierende, die für ein Studium mit mehr als 30 ECTS-Punkten inskribiert sind. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die für Studien mit weniger als 30 ECTS-Punkten eingeschrieben sind.

Die GRAS freut sich, dass die ÖH nun auch die außerordentlichen Mitglieder vertreten darf und jene Studierende nicht mehr im Regen stehen gelassen werden.

Aktives und passives Wahlrecht für Studierende aus Nicht-EWR Ländern

Bisher waren Studierende aus Nicht-EWR Ländern bei den ÖH-Wahlen zwar aktiv, aber nicht passiv wahlberechtigt. Das heißt, sie durften ihre Stimme bei der ÖH-Wahl abgeben, sich aber selbst nicht als Repräsentant_innen zur Wahl aufstellen lassen, obwohl es sehr viele internationale Studierende an den österreichischen Hochschulen gibt.

Eine jahrelange Forderung der GRAS Studierende unabhängig von ihrer Herkunft, Geschlecht und sozialen Stellung in demokratischen Prozesse miteinzubeziehen, ist nun endlich angekommen. Wir freuen uns über die Überwindung des rassistischen Normalzustands im Wahlrecht der ÖH. Die ÖH zeigt damit vor wie das Wahlrecht auch auf Nationalratsebene funktionieren könnte.

Stärkung der Vertretungsstrukturen an Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten

Da die ÖH an den Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen erst sehr spät Einzug hielt, wurden die Studierendenvertretungen der Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen von der Bundesvertretung mitverwaltet. Nun werden die Vertretungen an den Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen mit mehr als 1000 Studierenden erheblich aufgewertet, in dem sie sich unabhängig von der Bundesvertretung verwalten können und zu Körperschaften öffentlichen Rechts werden. Das ist ein wichtiger Schritt zur Emanzipation und zur Schaffung von gleichen Rechten für alle Studierendenvertreter_innen unabhängig vom Hochschultyp.

Weiters ist es gelungen Privatuniversitätsstudierenden wieder in die ÖH zu integrieren. Jene Studierenden hatten vorher nur schwache bis gar keine Vertretungen an den Privatuniversitäten. Auch die Studierenden der Donauuniversität Krems sind nun ordentliche ÖH-Mitglieder und bekommen ihre eigene Vertretungsstruktur.

Kritikpunkte

§ 3 Abs. 3

Hochschulvertretungen ohne Körperschaften öffentlichen Rechtes

Gemäß § 3 Abs. 3 können sich Hochschulvertretungen, die keine Körperschaften öffentlichen Rechts sind, von einer anderen Körperschaft als der Österreichischen Hochschüler_innenschaft rechtsgeschäftlich mitverwalten lassen. Das bedeutet de facto, dass sich z.B. eine PH Vertretung unter 1000 Studierenden einer FH Vertretung in einem anderen Bundesland anschließen kann. Dies führt unserer Meinung nach zu folgenden Problemen:

Die Österreichischen Hochschüler_innenschaft ist unserer Meinung nach die einzige Kompetenzträgerin über die verschiedenen Hochschulsektoren, da sie auf eine lange Tradition der Verwaltung von Vertretungen an FHen und PHen zurückblicken kann. Weiters bringt die Trennung einen erhöhten Personal- und Sachaufwand mit sich. Eine zentrale Koordinationsstelle, bei der alle wissen, wo sie sich im Notfall hinwenden müssen, ist wesentlich barrierefreier und effizienter. Ein weiteres Problem stellt die Möglichkeit des Wechsels der Nicht-Körperschaften zwischen den Hochschüler_innenschaften alle 4 Jahre dar, da erstens Zuständigkeiten ständig wechseln und zweitens Personal regelmäßig aufgestockt oder gekürzt werden müsste.

Die GRAS spricht sich entschieden gegen eine Parallelstruktur zur ÖH Bundesvertretung aus. Die ÖH Bundesvertretung hat die demokratische Legitimation für über 300.000 Studierende zu sprechen, die nicht von einem "Verbund von Hochschulvertretungen" ersetzt werden darf, zumal es neben der ÖH Bundesvertretung in Zukunft vier Vorsitzendenkonferenzen geben wird.

Wir fordern die komplette Streichung des § 3 Abs. 3.

§ 5

Veranstaltungsanmeldung an FHen

An Fachhochschulen sollte die Leitung des Kollegiums über die Beschränkung bzw. Untersagung von Veranstaltungen entscheiden. Im Gegensatz zum zur Erhalter_in ist die Leitung des Kollegiums unter anderem von Studierenden und Lehrenden gewählt. Der_die Erhalter_in muss die Veranstaltung ermöglichen - d.h. vor allem Räume zur Verfügung stellen - sofern diese bei der Kollegiumsleitung angezeigt wurden und der_die Leiterin des Kollegiums diese nicht per Bescheid beschränkt bzw. untersagt hat.

§ 9

Repräsentation der Hochschulsektoren in der Bundesvertretung

Positiv sehen wir die Verkleinerung der ÖH-Bundesvertretungssitzung von momentan mehr als 100 auf 55 Mandatar_innen. Dies sichert die Arbeitsfähigkeit des Gremiums. Die Beschickung der Mandate über die Listen stellt jedoch nicht sicher, dass die Hochschulsektoren entsprechend ihrer Größe vertreten sind. Die GRAS hält

daher alle wahlwerbenden Gruppen dazu an, entsprechend ausgewogen zu nominieren.

§15 Abs. 2

Indirekte Wahl der Organe gemäß §15 Abs. 2

Unter Blau-Schwarz wurde 2004 die Direktwahl der Bundesvertretung abgeschafft, sowie die Direktwahl der Organe gemäß §15 Abs. 2 HSG Neu. Nach Meinung der GRAS sollte nicht nur die Bundesvertretung wieder direkt wählbar sein, sondern auch alle Organe gemäß §15 Abs. 2 HSG NEU. In der jetzigen Form sollen diese aber weiterhin indirekt durch die Studienvertretungen entsendet werden.

Für uns ist nicht ersichtlich, warum nicht alle Ebenen der ÖH direkt gewählt werden können, haben diese doch grundlegend unterschiedliche Aufgaben wodurch eine differenzierte Wahl ermöglicht werden muss. Auch für Studierende, die sich dafür aufstellen lassen, würde dies eine klare Aufgabenabgrenzung (zeitlich wie thematisch) bedeuten, wodurch eine breitere und gezieltere Partizipationsmöglichkeit geboten werden könnte. Aktuell werden die Mandatar_innen der Studienvertretung in die Pflicht genommen, entweder selbst auch die Aufgaben der Organe gemäß §15 Abs. 2 erfüllen zu müssen, oder andernfalls geeignete Personen dafür zu finden. Gerade in einer Zeit, wo außercurriculares Engagement durch restriktive Studienbedingungen mit StEOP und verschulden Curricula und einer Verkürzung der Beihilfenansprüche zeitlich wie finanziell immer schwerer möglich ist, müssen hier die Mandatar_innen der Studienvertretungen entlastet werden und anderen Studierenden so die Möglichkeit gegeben werden, durch Bildung einer gemeinsame Liste für die Organe gemäß §15 Abs. 2 kandidieren zu können.

Die GRAS fordert daher die Direktwahl der §15 Abs. 2 Organe.

§ 39

Verteilung der Studierendenbeiträge

Die GRAS setzt sich für einen einheitlichen und gleichberechtigten Hochschulsektor ein. Daher freuen wir uns, dass ein erster wichtiger Schritt in Richtung Gleichbehandlung gesetzt wurde. Dennoch kritisieren wir die unsolidarische Sockelbeitragsverteilung der Studierendenbeiträge nach Hochschulsektoren. Die Universitäten werden hier deutlich gegenüber anderen Bildungseinrichtungen bevorzugt, obwohl es zur gleichen Aufgabenverteilung für FH-, PH-, und PU-Vertretungen kommen wird. Es kann nicht sein, dass ein oder mehrere Hochschulsektor(en) auf Kosten eines anderen benachteiligt wird.

Wir fordern daher an dieser Stelle eine gerechtere Verteilung aller Studierendenbeiträge über die Hochschulsektoren hinweg, damit alle Hochschulvertretungen gleiche Mittel für ihre Vertretungsarbeit zur Verfügung gestellt bekommen

§ 43 Abs. 4

Forderung nach einheitliche Matrikelnummer

Die GRAS kritisieren, dass die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als Identifikationsmerkmal im Wahlverfahren in Zusammenhang mit dem politischen

WählerInnenverhalten gebracht wird, und damit eine vollkommen unnötige Datenvernetzung und -vermischung stattfindet. Dies ist datenschutzrechtlich bedenklich: Gesundheitsdaten sind ebenso wie Daten zur politischen Einstellung oder zum Wahlverhalten sensible Daten (Datenschutzgesetz) und damit erhöht schutzpflichtig. Auch die Tatsache, ob jemand wählen geht oder nicht, ist eine schützenswürdige Information.

Die GRAS fordert deswegen die Einführung einer einheitlichen Matrikelnummer für alle Studierenden unabhängig vom Hochschulsektor.

§ 44 Briefwahl

Wahlen soll(t)en nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen abgehalten werden, d.h. das Wahlrecht sollte frei, geheim, gleich, persönlich, allgemein und unmittelbar sein. Bereits bei der Einführung von E-Voting für die ÖH-Wahl 2009 kritisierte die GRAS die Verletzung des Rechts auf die freie, geheime und persönliche Wahl und fochte die Bestimmungen zur elektronischen Wahl erfolgreich beim VfGH an. Dieselbe Kritik ist nun jedoch auch bei der Briefwahl anwendbar: Auch diese verstößt nach Ansicht der GRAS gegen grundlegende demokratiepolitische Prinzipien: So ist bei der Briefwahl keineswegs sichergestellt, ob eine Person ihren Stimmzettel frei, geheim und persönlich ausfüllt. Zwar ist durch die Übermittlung per eingeschriebenem Brief zumindest die persönliche Zustellung annähernd gewährleistet (denn auch eingeschriebene Briefe können verloren gehen), ab der Entgegennahme der Wahlkarte ist jedoch die weitere Einhaltung der wahlrechtlichen Grundsätze gänzlich ungewiss: Wer füllt die Wahlkarte aus? Unter welchen Umständen, - alleine oder in der Gruppe, frei oder unter Druck - wird sie ausgefüllt? Wer bringt sie dann zur Post und kommt sie bei der Wahlkommission an? All diese ungeklärten Fragen machen die Briefwahl und damit auch letztlich das Wahlergebnis demokratiepolitisch höchst bedenklich.¹

Die GRAS kritisiert die Einführung der Briefwahl aufs Schärfste fordert jedoch die Möglichkeit, mittels Wahlkarte bei einem Wahllokal außerhalb der eigenen Hochschule die Stimme abzugeben. § 45 Abs. 1 gibt diese Möglichkeit nur in der 'zuständigen' Wahlkommission frei, welche allerdings zumindest für Personen, die an mehreren Hochschulen ein Studium betreiben, nicht eindeutig bestimmt ist.

Da diese Form der Stimmabgabe vor einer Wahlkommission erfolgt, kann durch diese die Einhaltung der Wahlgrundsätze kontrolliert werden. Aus Sicht der GRAS wäre eine derartige Form der Stimmabgabe eine Erleichterung für viele Studierende, gerade für Berufstätige, Menschen mit Betreuungspflichten und Studierende, die ein Praktikum absolvieren, ohne die Wahlgrundsätze zu verletzen. Wir regen jedenfalls an, die Stimmabgabe in 'fremden' Wahllokalen mittels Wahlkarte auch dann zu ermöglichen, wenn die Briefwahl in der bisher vorgeschlagenen Form beibehalten wird.

¹ Für nähere Ausführungen vgl. Stern, Demokratie minus 2.0. Die Distanzwahl ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich, Juridikum 2/2009, 72ff; abrufbar unter: http://www.juridikum.at/fileadmin/user_upload/ausgaben/juridikum%202-2009.pdf

§ 47 Abs. 5 **Fristenlauf bei aktiver und passiver Wahlberechtigung**

Im Sinne der Steigerung der Wahlbeteiligung fordern wir eine Verlegung des Termins für die aktive Wahlberechtigung nach hinten. Die Erfahrung zeigt, dass immer wieder Wähler_innen abgewiesen werden mussten, die erst nach dem Stichtag, aber noch in der Nachfrist die Fortsetzung ihres Studiums gemeldet haben. Ein eigener Stichtag für die aktive Wahlberechtigung würde die Möglichkeit geben, diesen auf einen Termin knapp vor dem Ende der Einreichfrist von Wahlvorschläge zu legen.

§ 51 Abs. 1 Z 2 **Aufgaben der Wahlkommissionen in Bezug auf die Zulassung von Wahlvorschlägen**

Hier werden die Aufgaben der Wahlkommission geregelt, welche auch die Prüfung der Wahlvorschläge inne hat. Hier muss präzesiert werden, dass diese auch für die Zulassung der Vorschläge zuständig ist. Weiters fehlt, dass bei einer Ablehnung dies bescheidmäßig festgestellt werden muss.

§ 63 Abs. 7 und Abs. 9 **Amtsenthörung und Aufhebung von Beschlüssen**

Die GRAS kritisiert aufs aller Schärfst die Möglichkeit der Amtsenthörung von Vorsitzenden und/oder Wirtschaftsreferent_innen (*“Organwalter_innen”*) durch den_die Bundesminister_in. Ebenso kritisch sehen wir, dass die Durchführung von Beschlüssen der Bundesvertretung von der_dem Minister_in für bis zu sechs Monate untersagt werden kann. Die ÖH steht oftmals in politisch fundementaler Opposition zum Bundesministerium und wird schon seit jeher durch die politische Opposition, demokratische Wahlen, sowie eine wirtschaftliche Kontrolle durch die Kontrollkommission und den Rechnungshof kontrolliert. Die zusätzliche Verschärfung des Aufsichtsrechts durch Eingriff des_der Bundesminister_in macht ersichtlich, dass das Ministerium offensichtlich Einfluss in die Belange der ÖH nehmen möchte und untergräbt somit die Autonomie der gesetzlich verankerten und demokratisch legitimierten Interessensvertretung aller Studierenden.

Diese Absätze gefährden die Zusammenarbeit des Ministeriums mit ihrer gesetzlich verankerten Gegenspielerin ÖH massiv.

Die GRAS fordert daher ersatzlos die Streichung der Abs. 7 und 9 im § 63 HSG 2014.